

Gerichtliches Verfahren zur Genehmigung einer geschlossenen Heimunterbringung

Aufgabe des Verfahrens:

Prüfung der Voraussetzungen nach § 1906 Abs. 1 S. 1 Zif. 1 BGB (materiell)

Durchführung des Verfahrens nach §§ 312 ff FamFG, neu gefasst seit 01.09.2009 (formell)

§ 1906 Abs. 1 Zif. 1 und 2

Eine Unterbringung des Betreuten durch den Betreuer, die mit Freiheitsentzug verbunden ist, ist nur zulässig, solange sie zum Wohl des Betreuten erforderlich ist, weil

- 1. auf Grund einer psychischen Krankheit oder geistigen oder seelischen Behinderung des Betreuten die Gefahr besteht, dass er sich selber tötet oder erheblichen gesundheitlichen Schaden zufügt, oder*
- 2. Zur Abwendung eines erheblichen gesundheitlichen Schadens eine Untersuchung des Gesundheitszustands, eine Heilbehandlung oder ein ärztlicher Eingriff notwendig ist, ohne die Unterbringung des Betreuten nicht durchgeführt werden kann und der Betreute auf Grund einer psychischen Krankheit oder geistigen oder seelischen Behinderung die Notwendigkeit der Unterbringung nicht erkennen oder nicht nach dieser Einsicht handeln kann.*

Grundsatz in § 1901 BGB

Jedes Betreuerhandeln ist gebunden an § 1901 Abs. 1 S. 2 BGB:

..... Zum Wohl des Betreuten gehört auch die Möglichkeit, im Rahmen seiner Fähigkeiten sein Leben nach seinen eigenen Wünschen und Vorstellungen zu gestalten.

d.h. auch hinsichtlich der Eigengefährdung Orientierung am mutmaßlichen Willen der Betreuten

Genehmigung durch das Betreuungsgericht

Die Betreuerin benötigt die Genehmigung

1. Konkreter Antrag nach § 1906 Abs. 1 Zif. 1 durch die Betreuerin (nicht durch Klinik oder Heim)
d. h. die Betreuerin setzt das Verfahren in Gang, erst danach ist das Gericht Herr des Verfahrens im Rahmen der Amtsermittlung

2. Verfahrenspflegerbestellung

§ 317 FamFG

Zur Wahrnehmung der Interessen des Betroffenen im Unterbringungsverfahren.

Die Nichtbestellung muss begründet werden.

Ein eigenständiger Kontakt ist wünschenswert.

3. Gutachtenauftrag

§ 321 FamFG, durch förmliche Beweisaufnahme

- Auswahl der Sachverständigen
extern oder behandelnde Ärztin?

beachte: Schweigepflichtsentbindung

Qualifikation

- Fragestellung – „Beweisthema“
- Übersendung von Vorinformationen

Die Betroffene muss vor der Exploration wissen, von wem und mit welcher Fragestellung sie begutachtet wird.

4. Weitere Beteiligte

§§ 315, 320 FamFG

- Angehörige
- Betreuungsbehörde
- Bevollmächtigte
- Vertrauensperson
- Einrichtung, in der die Betroffene lebt

5. Anhörung der Betroffenen

§ 319 FamFG

Dient dem rechtlichen Gehör und der Verschaffung eines eigenen Eindruckes durch das Gericht

Wo?

Wer sollte dabei sein?

6. Entscheidung und Beschlussfassung

- Gefahr
- Diagnose, Prognose
- Einsichtfähigkeit /freier Wille
- Verhältnismäßigkeit (geeignet, erforderlich, Abwägung)

Die Betreuerin erhält die Genehmigung zur geschlossenen Unterbringung für eine festzusetzende Dauer, max. 2 Jahre.

Es steht der Betreuerin frei, ob und wie lange sie davon Gebrauch macht.